



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
(23.3.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

(23.3.1849) Anlage II.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1849.**Deputationsbericht**

über

die künftige Benutzung der Bürgerweide.

Die Deputation bei der Bürgerweide verfehlt nicht, den ihr durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 20/31. Jan. d. J. aufgetragenen gutachtlichen Bericht über den Antrag auf anderweitige Benutzung der Weide und Verwendung der Aufkünfte derselben in dem Folgenden abzustatten:

Falls man künftig die Bürgerweide in ähnlicher Weise wie den Ziegelwerder gegen angemessenes Weidegeld betreiben lassen oder in Abtheilungen verpachten wollte, würde ohne Zweifel ein den jetzigen um mehrere 1000 fl übersteigender Ertrag erzielt werden, wenn auch bei der Pacht und Betreibung den Bürgern der Stadt und Vorstadt die Vorhand gelassen würde.

Eine solche Maßregel wäre daher vom landwirthschaftlichen oder rein finanziellen Gesichtspuncte unbedingt zu empfehlen.

Allein dieser Gesichtspunct dürfte doch nur dann der entscheidende sein, wenn es sich hier um die Ruhbarmachung eines Grundstücks handelte, welches wie andere dem Staate oder der Stadt gehörige Ländereien keine andere Bestimmung hätte, als zum Besten der Generalcasse benutzt zu werden.

Dies ist aber hinsichtlich der Bürgerweide schwerlich anzunehmen:

Sie ist vielmehr ganz unbestritten ein Eigenthum der Stadt, und zwar ein Eigenthum, dessen Ertrag nicht in die Communcasse fließt, sondern welches schon von den ältesten Zeiten her den einzelnen Bürgern zur Benutzung überlassen war.

Die Deputation glaubt zwar, daß dieser Sachlage durch Anführung einiger Data zu besserer Veranschaulichung zu bringen.

Dabei mag die Sage, nach welcher die Weide der Stadt Bremen von der Gräfin Emma geschenkt sein soll, und die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Hartwig von Jahre 1159 dahin gestellt bleiben, da sie über das hier in Frage kommende Verhältniß kein erhebliches Licht verbreiten.

Gewiß ist aber, daß schon in der

Kundigen Rulle von 1450 Art. 76 und von 1489 Art. 91

bestimmt gesagt wird:

„Nyn Gast schall quick dryven up dhe Borger = Weide.“

was in der

Kundigen Rulle von 1756 Art. 8

noch bestimmter dahin wiederholt wird:

Nein Gast, sunder allene unse Borger scholen Quick driven up de Borgerweide.

und daß auch nach

Renner's Chronik von 1530 de Butenlúde, so vor der Stadt wahneth, die Weide nicht gebrauchen durften, weil de Weide hetede de Borgerweide.

Dennoch finden sich schon vor dem Jahre 1681, in welchem genauere Bestimmungen über die Benutzung der Bürgerweide getroffen wurden, auch Buten Koie oder Butendohrskoie auf der Weide, von welchen es übrigens ungewiß ist, ob sie außerhalb der Stadt wohnenden Bürgern, oder andern Einwohnern gehört haben,

für welche aber statt des für die städtischen Kühe zu erlegenden Schreibgeldes von 6 und 12 g ein vielleicht damals der Nutzung völlig entsprechendes Weidegeld von 2 Gulden bezahlt werden mußte.

Im Jahre 1681, nachdem inzwischen auch ein neustädtisches und vorstädtisches Bürgerrecht eingeführt war, wurde bestimmt festgesetzt:

- 1) Ein Bürger in der Altstadt so im Siebelhause wohnt, mag 4, im Dwerhause 2 und im Keller 1 milchende Kuh auftreiben;
- 2) ein Bürger in der Neustadt 2 Kühe;
- 3) ein Bürger in der Vorstadt giebt für 1 milchende Kuh $1\frac{1}{2}$ f ; es werden aber derselben Bürger Kühe 2 bis 3 Tage später aufgetrieben, ist aber die Zahl über 4 Stück, wird für jede Kuh $2\frac{1}{2}$ f genommen.
- 4) jede Kuh giebt 8 g Schreibgeld.

Abgesehen von einer später eingetretenen Erhöhung des Weidegeldes für die vorstädtischen und für die überzähligen alt- und neustädtischen Kühe auf 4 f , blieb es im Wesentlichen bei der obigen Bestimmung, bis zum Jahre 1812.

In diesem Jahre war aber bereits in Folge der Einführung der französischen Gesetze die Verwaltung des städtischen Eigenthums auf die Municipalität übergegangen, welche in Erwägung, daß die Bürgerweide ein Eigenthum der Einwohner der Stadt Bremen mit Ausschluß der Vorstädte sei und zu deren Benutzung und Besten dienen solle, beschloß, daß von einer Verpachtung der Weide zum Besten der ganzen durch die Vorstädte sehr erweiterten Commune zu abstrahiren, und daß vielmehr auch ferner die Weide ganz für sich ohne Verbindung mit der Communcasse von 4 Mitgliedern des Municipalraths unter dem Vorfise des Maire zu verwalten sei.

Zugleich wurden für die Benutzung der Weide folgende Anordnungen getroffen, nach welchen in der Hauptsache noch bis auf den heutigen Tag verfahren wird:

- 1) Die Unterscheidung von Siebelhäusern und Dwerhäusern u. s. w. ist aufgehoben.
- 2) Jeder Altstädter kann in Zukunft 4, jeder Neustädter 2 ihm eigenthümlich gehörende milchende Kühe gegen Zahlung von 1 f für jede Kuh auftreiben.
- 3) Für jede überzählige Kuh wird 4 f bezahlt.
- 4) Nachdem die Alt- und Neustädter die ihnen gestatteten 4 und 2 Kühe aufgetrieben haben, kann jeder Vorstädter am dritten Tage ebenfalls Eine ihm eigenthümlich gehörende milchende Kuh gegen ein Weidegeld von 4 f auftreiben.

Dann erst werden die überzähligen alt- und neustädtischen Kühe zugelassen, und hiernach endlich auch die überzähligen vorstädtischen Kühe bis zu der festgesetzten Zahl von 820 Kühen im Ganzen.

Dieser ihrer aus dem Vorstehenden genugsam erhellenden Bestimmung gemäß hatte die Bürgerweide auch schon von den ältesten Zeiten her eine besondere Administration.

Nach einer Urkunde vom 6. December 1389 hat der Rath schon damals „biedere Leute für die Bürgerweide“ ernannt, welche guten Willen haben, sie zu mehrren und zu bessern, und zwar aus jedem Rathe Einen und aus der Gemeinheit vier oder fünf.

Im Jahre 1528 finden sich als verordnete Vorsteher der Bürgerweide bezeichnet, einer aus dem Rathe, einer aus der Gemeinheit, einer aus der Kaufmannschaft, einer aus den Aemtern.

Später ist dafür eine sogenannte Stern-Deputation eingetreten, welche bis in die neueste Zeit die Bürgerweide verwaltet und das dadurch gewonnene Geld resp. zur Verbesserung derselben verwandt oder zu diesem Zweck gesammelt hat.

Wie weit man auch davon entfernt war, die Bürgerweide als ein gewöhnliches Staatsgut anzusehen, erhellt ebenfalls daraus, daß von derselben, wie von gewöhnlichen Privat- und Gemeindegutstücken die Grund- und Erbesteuer entrichtet wurde, daß bei der Verbreiterung des neuen Torfcanals die Administration für das dazu von der Weide abgetretene Land eine Entschädigung aus der Generalcasse erhielt, und daß endlich bei der späteren Abtretung eines bedeutenderen Theils von Rath und Bürgerschaft ausdrücklich eine Ueberlegung angeordnet wurde, in welcher Weise der durch Verwendung eines Theils der Bürgerweide zu der Anlage des Bahnhofes entstehende Ausfall sowohl im Interesse der bei ihrer bisherigen Benutzung Bethei-

ligten, wie im Interesse des Staats am zweckmäßigsten auszugleichen sei, welche dann zu der jetzt vorgenommenen Entwässerung und Bewässerung der Weide geführt hat.

Aus allen diesen folgt nun aber unwiderleglich, daß die Bürgerweide kein Staatseigenthum, sondern ein Gemeindeguthum der Stadt ist, über welches dem Senat und der Bürgerschaft als Inhabern der höchsten Staatsgewalt ebenso wenig irgend ein Dispositionsrecht zusteht, wie über das Eigenthum anderer Gemeinden und Privaten.

Da indeß Rath und Bürgerschaft bis zur Theilnahme der Gebietsbewohner an den öffentlichen Angelegenheiten unzweifelhaft auch gesetzliche Organe der Stadtgemeinde waren, und dies nach der neuen Verfassung wenigstens vorläufig bleiben sollen, so unterliegt es ebenso wenig einem Zweifel, daß alle Rechte der Stadtgemeinde an der Bürgerweide einzig und allein von dem Senat und der Bürgerschaft ausgeübt werden können, und daß mithin auch diesen Corporationen die freie Verfügung über die Weide zusteht, so weit dieselbe nicht durch die Rechte der einzelnen Bürger beschränkt ist.

Es hat daher schon nach dem bisherigen Herkommen gar kein Bedenken, daß der Senat und die Bürgerschaft ein Regulativ über die Zahl der Kühe, welche von den Weideberechtigten aufgetrieben und über die Größe des Schreib- oder Weidegeldes, welches dafür bezahlt werden soll, erlassen, daß sie einen Theil der Weide, wenigstens insofern dadurch die bisherige Benutzung nicht beeinträchtigt wird, abtreten, ja selbst die Weideberechtigung ausdehnen können.

Sehr viel zweifelhafter ist es aber, ob diese Verfügung sich auch über das bisherige Benutzungsrecht der einzelnen Bürger erstreckt, so daß also ohne Rücksicht darauf eine Verpachtung der ganzen Weide zum Besten der Staatscasse und eine Betreibung derselben nicht etwa gegen das bisherige oder ein erhöhtes Schreib- oder Weidegeld, sondern gegen ein der Benutzung völlig entsprechendes Aequivalent beschlossen werden kann.

Die Deputation glaubt sich indeß der Beantwortung dieser höchstschwierigen Rechtsfrage, um so eher überheben zu können, als nach ihrer Ueberzeugung die Zweifelhaftigkeit der Sache und die Unbilligkeit, welche darin liegen würde, denjenigen Bürgern, welche bisher die Weide benutzt haben und deren Broterwerb zum Theil auf dieser Benutzung beruht, ihr desfallsiges Recht ohne Weiteres zu Gunsten der Staatscasse zu nehmen, schon den Senat und die Bürgerschaft abhalten werden, auf den zu begutachtenden Antrag einzugehen.

Wahr ist es zwar, die Bürgerweide wird nur von einem kleinen Theile der Bürger Bremens benutzt, und würde schwerlich genügen, wenn auch nur der vierte Theil der Berechtigten ihre Ansprüche geltend machen wollte.

Allein hierin dürfte doch kaum ein zureichender Grund gefunden werden, um auch denjenigen Bürgern ohne Weiteres ihr Recht zu nehmen, welche davon Gebrauch gemacht haben und ferner Gebrauch machen wollen, zumal da die Weide stets den an sie gemachten Ansprüchen genügt hat, und da auch die jetzige Benutzungsweise allen Einwohnern der Stadt ohne Ausnahme wenigstens den Vortheil gewährt, daß die Milch, eines der unentbehrlichsten und gesündesten Nahrungsmittel hier zu allen Zeiten so unverfälscht und wohlfeil zu haben ist, wie es kaum in irgend einer Stadt von Bremens Bevölkerung der Fall sein dürfte.

Die Deputation kann aber die beantragte anderweitige Benutzung der Bürgerweide um so weniger empfehlen, als bei der jetzigen Verbindung der städtischen Gemeindecasse mit der Staatscasse der Ertrag nur theilweise den zur Benutzung der Weide Berechtigten zu Gute kommen würde, und als also die Bürger der Stadt sich mit großem Rechte darüber beschweren würden, wenn man ihr vorzugsweise zum Nutzen der Einzelnen bestimmtes Gemeindeguthum zum Besten der Staatscasse nutzbar machen wollte.

In dem Antrage wird freilich gesagt, daß die Aufkünfte so lange in die Staatscasse fließen sollen, bis die vom Staate zur Verbesserung der Weide in den letzten Jahren verwandten Gelder gedeckt seien, und damit auf eine Schuld der städtischen Commune an den Staat hingedeutet, welche durch den Ertrag der Weide getilgt werden müsse.

Allein wenn über diese Verwendungen zwischen dem Staate und der städtischen Commune abzurechnen wäre, würde sich das Rechnungsverhältniß wahrscheinlich ganz an-

ders gestalten, da nach den im Convente vom 8. Oct. 1844 zwischen Rath und Bürger-
schaft gepflogenen Verhandlungen die Verwendungen bestimmt sind, im Interesse der
bei der bisherigen Benutzung der Weide Betheiligten, den Ausfall auszugleichen, welcher
durch Abtretung des zum Bahnhofs verwandten Areals entstanden ist.

Schon die oberflächlichste Vergleichung ergibt aber nur zu deutlich, daß nicht nur
die in den letzten Jahren zur Verbesserung der Weide aus der Staatscasse verwandten
Gelder durch den Werth des abgetretenen Theils der Weide vollkommen gedeckt werden,
sondern daß auch der Werth dieses abgetretenen Theils die Summe der Verwendungen
so weit übersteigt, daß auch noch ferner bedeutende Verwendungen gemacht werden
können, ohne daß es erforderlich sein würde, auf eine anderweitige Deckung dieser
Gelder Bedacht zu nehmen.

Diesem allen nach hält die Deputation dafür, daß in der bisherigen Benutzung
der Weide keine wesentliche Veränderung eintreten darf, und muß dringend davon ab-
rathen, dieselbe künftig in ähnlicher Weise wie den Ziegelwerder gegen angemessenes
Weidegeld betreiben zu lassen oder wohl gar in Abtheilungen zu verpachten.

Wenn aber die Deputation sich auch entschieden gegen die beantragte Nugbar-
machung der Bürgerweide mittelst einer Verpachtung erklären muß, so ist es ihr
doch nicht entgangen, daß der höhere zunächst dem Kirchhofs gelegene Theil der Weide,
welcher nicht in das Ueberrieselungs-System hat gezogen werden können, den Weide-
berechtigten sehr geringen oder gar keinen Nutzen gewährt, und daß es sich daher auf
diesem Grunde empfehlen würde, davon etwa 50 Morgen auf mehrere Jahre als Ge-
müßland zu verpachten.

Nach dem im Deputationsberichte vom 9. Mai 1848 vorgelegten und bereits
theilweise ausgeführten Plan soll ohnehin über diesen Theil der Weide ein Fahrweg
vom neuen Torfausladeplatze nach dem Herdenthorsteinweg führen, welcher dann
zugleich den Pächtern als Zugang zu den gepachteten Ländereien angewiesen werden
könnte.

Auch nach Abzug dieser 50 Morgen wird die Weide in Folge ihrer gesteigerten
Ertragsfähigkeit immer noch einen hinreichenden Umfang behalten, um allen gegen-
wärtigen Ansprüchen genügen zu können, während das zum Gemüsebau verpachtete
Land dadurch so verbessert wird, daß es später mit größerem Erfolge als Weide benutzt
werden kann.

Die Deputation nimmt daher keinen Anstand, sich die Ermächtigung zu einer
fünfsjährigen Verpachtung von ungefähr 50 Morgen dieses höher gelegenen Theils der
Bürgerweide zu erbitten.

Mit dieser Bitte verbindet sich zugleich die Anzeige, daß die in Gemäßheit ihres
Berichts vom 1. März 1848 beschlossenen weiteren Bewässerungs- und Entwässerungs-
arbeiten nach dem Plane des Herrn Barkhausen im vorigen Jahre beendigt und daß
von den ihr bewilligten..... $\text{R} 4,966 \text{ " } 3 \%$
dazu..... $\text{R } 4,564 \text{ " } 57 \%$
wirklich verwendet sind.

Herr Barkhausen hat selbst im vorigen Herbst die ausgeführten Arbeiten be-
sichtigt, und sich in einem motivirten Gutachten mit der Ausführung völlig zufrieden
erklärt.

Es sind jetzt nur noch einige kleine Entwässerungsarbeiten übrig, welche im
vorigen Jahre nicht mehr haben beschafft werden können, sowie die Erbauung eines
Kuhstalles mit Zubehör beim Maschinenhause. Diese Arbeiten werden sich indeß mit
den 400 Rthlr. herstellen lassen, welche im vorigen Jahre von der bewilligten Summe
unverwandt geblieben sind, welche daher die Deputation für den beregten Zweck zu ihrer
Verfügung zu lassen ersucht.